

# **Prüfungsordnung Masterarbeit für den Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology**

Diese Regeln und Richtlinien gelten zusätzlich zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät III der Universität des Saarlandes.

## **§1 Umfang und Formatierung**

Die Masterarbeit weist typischerweise einen Umfang von 50-100 Seiten auf (mit Anhang, Tabellen u.ä.) und sowohl in gedruckter Form (gebunden), als auch in einer elektronischen Version mit dem vollständigen Versuchsmaterial, den Rohdaten sowie dem finalen Datensatz vorliegen. Dabei werden drei Exemplare benötigt: eine für das Prüfungssekretariat und eine für jeden Betreuer.

Für die Formatierung sind die bekannten Formalien für Masterarbeiten und wissenschaftliche Berichterstattungen einzuhalten, wie sie die American Psychological Association (APA) vorschreibt.

Die Sprache kann entweder Deutsch oder Englisch sein, wobei ein kurzer Absatz zur Zusammenfassung der Arbeit auch in der jeweils anderen Sprache eingefügt sein muss.

## **§2 Aufbau**

- (1) Titelblatt:
  - „Master of Educational Technology“ Universität des Saarlandes
  - Titel der Arbeit
  - Vollständiger Name des Verfassers / der Verfasserin
  - Namen der Betreuer / Betreuerinnen
  - Ort und Datum der Einreichung
- (2) Optional: eine Seite mit Danksagungen
- (3) Vollständiges Inhaltsverzeichnis (auch Tabellen und Graphiken) mit Seitenangaben
- (4) Abkürzungsverzeichnis
- (5) Zusammenfassung in zwei Sprachen
- (6) Haupttext
- (7) Vollständiges Literaturverzeichnis
- (8) Ggf. Anhang mit Materialien, Transkript o.ä.
- (9) Erklärung:
  - Am Ende der Masterarbeit muss ein Blatt mit der schriftlichen Versicherung zur eigenständigen Ausfertigung der Arbeit eingebunden sein.

## **§3 Anmeldung und Bearbeitungszeitraum**

Nach Anmeldung der Masterarbeit beim Prüfungssekretariat Educational Technology stehen der Verfasserin / dem Verfasser genau sechs Monate zur Anfertigung der gesamten Arbeit zur Verfügung. In Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung gewichtiger Gründe (unverschuldete Probleme beim Datenerheben etc.) können weitere drei Monate Verlängerung gewährt werden.

## **§4 Betreuung**

Der Beurteilung der Masterarbeit müssen zwei Betreuer / Betreuerinnen zustimmen. Beide Betreuerinnen / Betreuer vergeben ihre Begutachtung und Benotung nach den u.g. Kriterien und erstellen ein Gutachten, das vom Studierenden nach Abschluss auf Wunsch eingesehen werden kann. Die Endnote wird über beide Noten gemittelt.

Die Betreuung besteht in wissenschaftlicher (inhaltlicher und konzeptioneller) Hilfestellung, um Probleme und Fragen der Verfasserin / des Verfassers zu klären. Prinzipiell gilt, dass die Arbeit selbstständig durch den Studierenden angefertigt werden muss.

## §5 Begutachtung und Benotung

Die fertige Masterarbeit muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten abschließend bewertet werden. Eine vorläufige Bescheinigung zum Bestehen ohne Note ist einholbar. Die Bewertungskriterien sind folgende:

### (1) Inhalt

Der Inhalt der Masterarbeit muss wissenschaftlich standardisiert eine Fragestellung bearbeiten, die für den gewählten thematischen Bereich relevant ist. Die gewählten theoretischen Konzepte und Grundlagen müssen sich an für das Forschungsfeld relevanter Literatur orientieren und die erarbeiteten Fragestellungen müssen von wissenschaftlichem Interesse sein. Es muss deutlich werden, dass die Thematik vom Verfasser / von der Verfasserin durchleuchtet und verstanden wurde. Die Methodik muss wissenschaftlichen Standards genügen. Die Ergebnisse müssen korrekt dargestellt werden. Die Diskussion muss zeigen, dass die gefundenen Resultate kritisch und mit einem Verständnis für wissenschaftliche Relevanz begutachtet werden können.

### (2) Wissenschaftliche Arbeitsweise

Die vorliegende Arbeit soll einen Nachweis erbringen, dass der Verfasser / die Verfasserin in der Lage ist, eine wissenschaftliche Fragestellung unter Anleitung wissenschaftlich zu bearbeiten. Sie stellt keine vollständig eigenständige wissenschaftliche Forschungsleistung sein, doch eine wissenschaftliche Arbeitsweise muss über den gesamten Prozess erkennbar sein.

### (3) Darstellung und äußere Form

Die Struktur und Gliederung der Arbeit muss gegebene Richtlinien der APA einhalten. Die Gestaltung muss angemessen sein. Die formalen Kriterien umfassen auch Rechtschreibung.

### (4) Eigenständigkeit der Arbeit

Die gezeigte Selbstständigkeit ist ein wesentliches Beurteilungskriterium. Hierzu zählen aktive Literatursuche, Einbringen von eigenen Ideen, eigenständige Erstellung und Prüfung von Hypothesen und eigene Darstellung und Diskussion der Ergebnisse.

### (5) Ergebnis der Arbeit

Die Ergebnisse werden nicht auf Grund ihrer Signifikanz, sondern ihrer Passung zur Zielsetzung und der methodischen Bewertung der erreichten Erfolge oder Misserfolge begutachtet. Sie müssen die Forschungsfrage und Aufgabenstellung treffen.

### (6) Schwierigkeit der Aufgabenstellung

Bei der Benotung spielt auch der Schwierigkeitsgrad und Umfang der Aufgabenstellung und der gegebene Arbeitskontext eine Rolle. Relevante Faktoren wie Komplexität der erbrachten Leistung und Hürden während des Prozesses sollten in der Bewertung angemessen gewürdigt werden.